

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 84 (2009)
Heft: 4

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

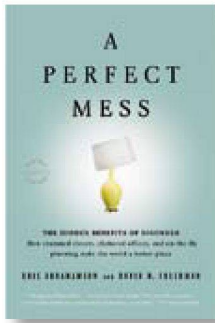
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FUNDSTÜCK



Hoffnung für Unordentliche

Wer sich allen guten Ratschlägen zum Trotz nicht zum Aufräumen aufrufen kann, dem sei das Buch von Eric Abrahamson und David H. Freedman ein Trost: In «A perfect mess» («Das perfekte Chaos») erklärt der Managementprofessor von der Columbia University in New York, dass unordentliche Menschen glücklicher und effizienter sind. Das haben Abrahamson und sein Co-Autor, der Journalist David H. Freedman, auf ihrer Entdeckungsreise durch chaotische Arbeitsplätze herausgefunden. In schlampigen Labors, überfüllten Kramläden, Büros ohne Terminkalender und Institutionen wie Krankenhäusern, dem Militär und der Stadtverwaltung zeigte sich ein überraschendes Muster: Ordnung kostet oft mehr Zeit, Energie und Geld, als sie nutzt. Wer alle Aufgaben sauberlich ablege, habe diese nicht schneller erledigt und finde seine Papiere auch nicht unbedingt rascher, im Gegenteil. Man vergesse nämlich oft, wie man die Dinge einsortiert habe. Mitarbeiter, die Akten und Projekte etwas ungeordnet auf ihrem Tisch liegen haben, sich aber rasch darum kümmern, arbeiten wesentlich speditiver, sagen die Autoren. Indes: Eine Absolution für das totale Chaos ist das Buch nicht. Auch die Unordnung ist eine Frage des Masses. Wer die ganze Zeit aufräumt, kommt kaum mehr zum Arbeiten. Wer nie aufräumt, auch nicht.

Eric Abrahamson/David H. Freedman:

«A perfect mess. The hidden benefits of disorder». Verlag Little, Brown & Company, New York 2007. ISBN: 0316017531

Deutsche Ausgabe: «Das perfekte Chaos. Warum unordentliche Menschen glücklicher und effizienter sind». Econ-Verlag, Berlin 2007. ISBN: 3430300096

RECHT

Wie viel Ordnung muss sein?

Kann der Vermieter mir vorschreiben, in meiner Wohnung Ordnung zu halten? Vier Fragen an Enrico Magro vom SVW-Rechtsdienst

Bin ich als Mieter verpflichtet, meine Wohnung aufzuräumen?

Der Vermieter kann den Mieter dazu anhalten, mehr Ordnung zu halten oder Hygienemassnahmen zu ergreifen, wenn es sonst zu einer Schädigung des Mietobjekts käme. Das ist bei sehr verwahrlosten Verhältnissen, wenn es stinkt oder Ungeziefer hat, der Fall. Ausserdem ist der Mieter verpflichtet, mit den Objekten, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, sorgsam umzugehen. Wenn dafür gewisse Reinigungsarbeiten notwendig sind, muss man diese auch vornehmen.

Wie ist es auf dem Balkon – darf man da ein «Puff» haben?

Die Balkone und Gartensitzplätze tragen ja zum visuellen Gesamteindruck bei, und grundsätzlich muss sich der Vermieter eine «Verschandelung» der Liegenschaft nicht bieten lassen. Was dies im konkreten Fall heisst, ist natürlich Ermessenssache, aber den Balkon mit Müll und Möbeln komplett zu verstellen, ist sicher nicht zulässig.

Ein Streitpunkt ist oft auch das Treppenhaus: Darf man dort ein Schuhgestell platzieren oder den Kinderwagen abstellen?

Grundsätzlich gehört das Treppenhaus zu den Allgemeinräumen und steht den Mie-

tern nicht zur exklusiven Nutzung zur Verfügung. Auch wenn es die Nachbarn nicht stört, sollte man das Treppenhaus nicht mit privaten Gegenständen blockieren. Denn gemäss feuerpolizeilichen Bestimmungen müssen die Fluchtwege stets frei sein.

Aber ein Bild aufhängen oder den Eingang mit einem Blumentopf verschönern, das ist möglich?

Rechtlich ist eigentlich nicht einmal das zulässig. Solange keine Notfallsituation besteht, ist dies schwer nachzuvollziehen. Doch da muss ich die Fachleute von der Feuerpolizei, die manchmal rigoros durchgreifen, in Schutz nehmen. Wenn das Treppenhaus im Vollrauch steht und die Leute panisch hinunterstürmen, kann auch ein Bild an der Wand Feuer fangen oder ein Blumentopf eine gefährliche Stolperfalle sein. Deshalb: Im Zweifelsfall nichts ins Treppenhaus stellen oder den Vermieter fragen.



Dr. iur. Enrico Magro ist Berater beim Rechtsdienst des SVW